

Flugplatz Segeletz GbR
Reinhard & Monika Krüger
Bahnhofstraße 67
16845 Neustadt

Bearb.: Lucie Hammerschmidt
Gesch.-Z.: 110-41-801010325/2025-
001/003
Telefon: +49 3342 4266-4104
Fax: +49 3342-4266-7612
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: Lucie.Hammerschmidt@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 29.09.2025

Sonderlandeplatz (SLP) Segeletz – EDAI

Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung/ Entlassung der Flugplatzfläche aus der luftrechtlichen Fachplanung/
Verzicht auf die Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz
Ihr Schreiben vom 10.05.2025

Sehr geehrter Herr Krüger,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.05.2025 ergeht gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgender

Bescheid:

1. Die **Genehmigung** für die Anlage und den Betrieb des SLP Segeletz vom 24.03.1994, zuletzt geändert am 14.02.2024 (Anpassung NfL 2023-1-2792) sowie am 22.03.2022 (Verkürzung SLB), wird mit sofortiger Wirkung **widerrufen**. Die Flugplatzfläche des SLP Segeletz wird deshalb in ihrem gesamten räumlichen Umgriff, wie er sich aus der gültigen Platzdarstellungskarte vom 22.03.2022 ergibt, aus der luftrechtlichen Fachplanung entlassen. Der **Vorrang der luftrechtlichen Fachplanung endet mit sofortiger Wirkung**.

2. Der Widerruf der Genehmigung stellt eine wesentliche Änderung des Betriebs des Flugplatzes nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG dar.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,- EUR festgesetzt. Bitte leisten Sie die Gebühr gemäß den in der beigefügten Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben.

Auflagen:

1. Die Genehmigungsbescheide und Genehmigungsurkunden sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg (LuBB) bis zum 07.11.2025 zurückzugeben.
2. Die luftverkehrsspezifischen Einrichtungen sowie sonstige Navigationshilfen (z. B. Windrichtungsanzeiger) sind unverzüglich zurückzubauen. Die Kennzeichnungen des Landeplatzes sowie die Markierung der Start- und Landebahn und der Abstellflächen (ggf. vorhandenes Signalfeld usw.) gemäß NfL I 94/03 sind mit endgültiger Einstellung des Flugbetriebes, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang dieses Widerrufsbescheids, dauerhaft zu entfernen. Andernfalls ist bis zum Rückbau die gesperrte Landefläche mit einer Schließungsmarkierung zu versehen.
3. Der LuBB ist spätestens bis zum 17.11.2025 nach Anbringung der Schließungsmarkierung bzw. erfolgter Demarkierung der entsprechende Nachweis durch Übersendung von Fotomaterial zu erbringen.

Hinweise:

1. Mit der Entlassung aus der luftrechtlichen Fachplanung kann das Gelände wieder dem Zugriff der Bauleitplanung bzw. einer anderen Fachplanung unterliegen.
2. Die LuBB veranlasst die Bekanntmachung des Widerrufs der Genehmigung in den Nachrichten für Luftfahrer und informiert die Träger öffentlicher Belange über diese Entscheidung.
3. Die Schließung des SLP ist bereits durch den Genehmigungsinhaber per NOTAM veröffentlicht (Frist: 20.11.2025).

Begründung:

I. Sachverhalt

Der SLP Segeletz wurde mit Bescheid vom 24.03.1994 gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage genehmigt. Mit Schreiben vom 10.05.2025 beantragte der Genehmigungsinhaber bei

der LuBB den Widerruf der Genehmigung. Zuvor wurde am 19.02.2025 eine luftaufsichtliche Kontrolle durchgeführt. Mit Schreiben vom 21.02.2025 wurden die Flugbetriebsflächen sodann mit sofortiger Wirkung gesperrt. Grund hierfür waren vermehrte Aufgrabungen der Grasbahnoberfläche durch Schwarzwild. Der aufwendige Wiederherstellungsprozess dieser Flugbetriebsflächen ohne der eigentlichen Ursache des Schwarzwildes dauerhaft entgegen wirken zu können, führte letztlich zu dem Umstand den SLP dauerhaft zu schließen. Ein Konsens führte, mangels fehlender Zeit seitens der Jagdpächter und den gesetzlichen Bestimmungen, zu keinem Erfolg.

Im hiesigen Verfahren wurden die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, die Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie das Amt Neustadt (Dosse) gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG um eine Stellungnahme gebeten. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass mit der Entlassung aus der luftrechtlichen Fachplanung die befindlichen Flugbetriebsflächen ihre luftrechtliche Zweckbestimmung verlieren und wieder allgemeines Planungsrecht zur Anwendung kommt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel äußerte keine Bedenken. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als auch das Amt Neustadt (Dosse) gaben keine Stellungnahmen ab. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse stellte die Umstände der Schließung als nachvollziehbar dar, bat jedoch um Erhalt der Flugplatzgenehmigung für die der Gemeinde bekannten weiteren Nutzer des Landeplatzes. Die TöB-Stellungnahme wurde dem Genehmigungsinhaber zur Kenntnis gegeben. Resultierend aus den Gesprächen zwischen den Beteiligten ist die Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen unabhängig von der Genehmigung des SLP zu betrachten. Einer weiteren Nutzung spricht, unter bestimmten Voraussetzungen, nichts entgegen.

II. Rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt eine weitere/erneute fliegerische Nutzung der Flugplatzanlage nicht mehr in Betracht. Die zuständige Fachplanungsbehörde, die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, hat deshalb auf Antrag des Genehmigungsinhabers die Genehmigung widerrufen und das Flugplatzgelände aus der luftrechtlichen Fachplanung entlassen.

Die Zuständigkeit der LuBB ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) sowie dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag – Artikel 2). Die LuBB ist danach zuständig für die Genehmigung von Flugplätzen in den Ländern Berlin und Brandenburg nach § 6 Abs. 1 LuftVG. Dies schließt Änderungen und Rücknahmen/Widerrufe von Genehmigungen mit ein.

Der hier erfolgte/ beantragte Widerruf der Betriebsgenehmigung kann formal auf § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG gestützt werden. Die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes bedürfen gemäß § 6 LuftVG der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Eine Änderung der Genehmigung ist u. a. erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes geändert werden soll. Die Schließung eines Flugplatzes durch Widerruf der Betriebsgenehmigung ist als Unterfall der genehmigungspflichtigen Änderung gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 LuftVG zu betrachten, da der Betrieb in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgesetzt wird (BVerwG, Beschl. v. 29.11.2007 – 4 B 22/07, Rn. 6 f.). Die Aufhebung einer solchen Genehmigung ist damit eine entsprechende Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Materiellrechtlich gilt, dass die Betriebsgenehmigung zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind, § 48 Abs. 1 S. 2 LuftVZO. Insoweit entscheidend ist hier, dass die Planrechtfertigung als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsgenehmigung nicht nur vorübergehend entfallen ist. Die endgültige Stilllegung des Flugplatzes ist gerechtfertigt, da die dauerhafte Betriebssicherheit der Flugbetriebsflächen durch den Genehmigungsinhaber nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Da es sich bei dem Landeplatz um einen SLP handelt, steht dem Genehmigungsinhaber die Entscheidung über die Schließung des Landeplatzes frei. Die Luftfahrtbehörde ist insoweit in ihrem Ermessen eingeschränkt.

Bei einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Änderung der Genehmigung sind nach ständiger Rechtsprechung die abwägungserheblichen Belange der von den Maßnahmen Betroffenen zu ermitteln und die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszugleichen und gegeneinander abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 26.07.1989 – 4 C 35/88, juris Rn. 20). Dies gilt ebenso für deren Widerruf (BVerwG, Beschluss vom 29.11.2007 – 4 B 22/07, Rn. 10). Die Genehmigung des SLP Segeletz bezieht sich gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO auf einen Flugplatz zur besonderen Nutzung des Genehmigungsinhabers (Sonderlandeplatz). Eine Betriebspflicht i. S. d. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 LuftVZO besteht nicht.

Eine Verfahrensbeteiligung von Dritten ist wegen der hier personen- und unternehmensbezogenen Genehmigung (lediglich Flugplatzbetreiber) nicht erforderlich und auch nicht angezeigt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wodurch eine rechtserhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder Belange Dritter betroffen sein sollen. Platzansässige Luftfahrtunternehmen, auf deren Belange Rücksicht zu nehmen wäre, sind nicht bekannt.

Die luftrechtliche Fachplanung (Genehmigung gemäß § 6 LuftVG, Planfeststellung gemäß § 8 LuftVG) beinhaltet nicht nur eine Anlagenzulassungs-, sondern auch eine verbindliche Raumnutzungsentscheidung, die abschließend die raumplanerische Bodeninanspruchnahme und Nutzung durch die Flugplatzanlage regelt (vgl.

BVerwG, Urteil vom 07.12.2006 - 4 C 16/04 -, BVerwGE 127, 208 Rn. 36). In das Widerrufsverfahren wurden daher die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, die Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie das Amt Neustadt (Dosse) in das Verfahren einbezogen, da das rechtliche Interesse berührt werden könnte. Weitere abwägungserhebliche Belange sind von Seiten der Genehmigungsbehörde nicht erkennbar.

Der Luftfahrtbehörde steht kein Ermessen bei dieser Entscheidung zu, sodass die Genehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen wird. Der Genehmigungsinhaber ist hiermit aller Rechte und Pflichten aus dem Genehmigungsbescheid vom 24.03.1994, zuletzt geändert am 14.02.2024 und 22.03.2022, entbunden. Diese Wirkung wird lediglich durch die hier verfügbaren Nebenbestimmungen eingeschränkt.

Genehmigung und Urkunde werden mit Unanfechtbarkeit des Widerrufs gegenstandslos. Die Einziehung der Genehmigung und der Urkunde (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 52 VwVfG) soll vor allem der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen und eventuellem Missbrauch vorbeugen.

Die auf § 29 Abs. 1 LuftVG zu stützende Demarkierung bzw. Anbringung und Instandhaltung einer Schließungsmarkierung ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs geboten und daher eine zwingend erforderliche Auflage zum Widerruf nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Landung auf dem SLP künftig ausgeschlossen wird. Auch wenn auf dem Flugplatz zuvor nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers gelandet werden durfte (PPR), ist immer noch Vorsorge für die Fälle zu treffen, in denen Luftfahrzeugführer eine Not- oder Sicherheitslandung durchführen wollen oder aber Luftfahrzeugführer – im Glauben daran, dass keine Gefahren drohen – pflichtwidrig die Einholung des vorherigen Einverständnisses des Flugplatzunternehmers unterlassen. Gefahren für diese Luftfahrer ergeben sich daraus, dass die Start- und Landebahn nicht mehr auf ihren betriebssicheren Zustand hin überwacht und auftretende Abweichungen vom Normzustand (Einschränkungen der Ebenheit und Tragfähigkeit, Fremdkörper) nicht mehr beseitigt werden.

Der Nachweis der Anbringung der Schließungsmarkierung bzw. der Demarkierung mittels Fotomaterial ist zur Kontrolle der Umsetzung der Verfügungen erforderlich und zur Vermeidung unnötiger Kosten für die Luftfahrtbehörde bzw. des Flugplatzbetreibers geboten.

Der Widerruf ist ebenso wie die damalige Genehmigung zu veröffentlichen und Dritten bekanntzugeben. Die evtl. hierfür anfallenden Kosten sind vom Genehmigungsinhaber zu tragen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Der Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung des Flugplatzes ist nach § 1 Abs. 1 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) gebührenpflichtig. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG;

geltenden Fassung aus 2013) ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Die Höhe der Gebühren ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 LuftKostV aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Nach Abschnitt V. Nr. 5 b) des Gebührenverzeichnisses ist für die Änderung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes eine Gebühr zwischen 330,00 EUR und 50.000 EUR festzusetzen. Sind Rahmensätze vorgesehen, ist die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 des VwKostG unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands, der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers festzusetzen. Im vorliegenden Fall wird eine Gebühr in Höhe von **350,- EUR** festgesetzt. Daher erscheint die Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hammerschmidt

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
